

Ausgabe Nr. Mi 22/15 | Düsseldorf, 26. Oktober 2015 | 34. Jahrgang | ISSN 1431-3294

## Wann setzen IHKn Kooptationsentscheidungen des BVerwG um?

Mitte Juli berichteten wir über das Urteil des **Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)**, das die in den IHKn beliebte Kooptation – die Hinzuwahl nicht gewählter Kandidaten in die Vollversammlung – in weiten Bereichen für rechtswidrig

erklärt hat (vgl. Mi 15/15). Die Reaktion der IHKn fiel meist erwartungsgemäß aus. Das Urteil sei ein Einzelfall, man warte die Urteilsbegründung ab. Es gibt aber auch positive Ausreißer. So haben die neun kooptierten Mitglieder der

**IHK Berlin** nach der Veröffentlichung der Urteilsgründe auf ihr Stimmrecht in der Vollversammlung vom 16. September 2015 verzichtet. Allerdings, so die IHK Berlin gegenüber Mi, hätten sie noch keine „generelle Entscheidung über ihr Mandat getroffen“. Zudem betont die IHK, „dass für künftige Kooptationen eine Änderung der Wahlordnung notwendig wäre.“ Ob zukünftig Kooptationen stattfinden sollen, sei noch nicht entschieden. Auch die kooptierten Mitglieder der **IHK Heilbronn-Franken**, zu denen auch deren Präsident Prof. Dr. Dr. h. c. **Harald Unkelbach** gehört, sind zurückgetreten.

Das BVerwG hält, wie den inzwischen vorliegenden Urteilsgründen zu entnehmen ist, zwar die Kooptation grundsätzlich für möglich, knüpft sie aber an enge Grenzen. Der Gesetzgeber habe sich im **IHK-Gesetz** für ein kombiniertes Wahlsystem unmittelbar gewählter und mittelbar hinzugewählter Mitglieder der Vollversammlung entschieden. Er habe „der sog. Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung Vorrang vor dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl eingeräumt“. Gleichwohl müsse „die Zuordnung der Sitze in der Vollversammlung zu den Wahlgruppen unter Einschluss der mittelbar hinzugewählten Mitglieder“ vorgenommen werden. Das dürfte in keiner Wahlordnung so geregelt sein. Die IHKn sind also aufgerufen, ihre Wahlordnungen zu ändern und dann sollten sie sich auch dazu durchringen, auf die Kooptation zur Vollversammlung gänzlich zu verzichten.



BVerwG | © BVerwG

Reagieren müssen auf jeden Fall die IHKn, deren Präsidenten kooptiert wurden. Heißt es doch in dem Urteil unmissverständlich, „eine Kooptation von Mitgliedern der Vollversammlung allein aus Gründen der Reputation oder ihrer Tätigkeit für ein besonders renommiertes Unternehmen“ sei mit § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG nicht vereinbar. Gerade die Reputationswirkung wird aber für kooptierte Präsidenten ins Feld geführt. **Kai Boeddinghaus**, Bundesgeschäftsführer des **Bundesverbandes für freie Kammern (bffk)**, lobt die Berliner Kammerfunktionäre für ihre Haltung und fordert die anderen Kammern auf, ebenfalls Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen: „Es wird endlich Zeit, dass sich auch in den anderen Kammerbezirken diese Einsicht durchsetzt“. Insbesondere mit Blick auf den Hamburger Handelskammerpräsidenten, der als Kooptierter betroffen ist und sich den notwendigen Konsequenzen verweigert, fügt er hinzu: „Es ist schon bemerkenswert, dass es in Berlin offensichtlich deutlich mehr hanseatischen Anstand gibt als in Hamburg“. In Hamburg haben die Kammerkritiker deshalb bereits Klage erhoben.

Genauso stur verhält sich die **IHK zu Stuttgart**. Die will einfach nicht akzeptieren, dass 2012 bei der letzten Wahl 22 kammerkritische Mitglieder der **Kaktus-Initiative** in die Vollversammlung gewählt wurden (vgl. Fh 22/12). Seitdem versucht die IHK-Führung, deren Mitglieder möglichst kaltzustellen, was mehrfach zu Sondersitzungen der IHK führte. Zudem hatte das Präsidium damals flugs entschieden, gleich 13 Mitglieder in die Vollversammlung zu kooptieren, womit der Einfluss der Kakteen sofort wieder minimiert wurde (vgl. Fh 4/13 u. 17/14). Inzwischen ist die Anzahl der Kooptierten auf 17 (!) gestiegen. Aufgrund des Urteils hat die Kaktus-Initiative IHK-Präsident **Georg**



**Fichtner** aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die kooptierten Mitglieder aus der Vollversammlung ausscheiden. Das wiederum hat die Kammer abgelehnt. **Clemens Morlok** von der Kaktus-Initiative beurteilt dieses Verhalten gegenüber Mi so: „Die IHK hat laut Gesetz darauf zu achten, dass Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns gewahrt werden. Die Missachtung eines höchstrichterlichen Urteils widerspricht diesem hohen Anspruch. Die Kaktus-Initiative bedauert es, dass sie wieder ein Gericht bemühen muss, um auch in Stuttgart Recht durchzusetzen.“ Inzwischen hat die Initiative Klage wegen der Kooptation erhoben. Ach ja, die IHK zu Stuttgart hat zuletzt eine Änderung der Wahlordnung beschlossen. Allerdings betrifft sie nicht die Kooptation, sondern eine Neuaufteilung der Wahlgruppen. Zufälligerweise wird ausgerechnet die Wahlgruppe 6, der die Mitglieder der Kaktus-Initiative angehören, aufgesplittet, womit ihr dann weniger Sitze in der Vollversammlung zustehen werden. Zufälle gibt's!